

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz,  
Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz \*)**

Vom

Aufgrund des § 69 Nr. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) verordnet der Minister des Innern und für Sport:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz vom 25. Mai 2009 (GVBl. I S. 229), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2013 (GVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „22“ durch „23“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 16 wird angefügt:

„16. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „endet“ wird das Wort „außerdem“ eingefügt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. mit der Abberufung

a) auf Verlangen der vorschlagenden Stelle nach § 1 Abs. 2,

b) aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit der vorschlagenden Stelle nach § 1 Abs. 2,“

\*) Ändert FFN 312-21

cc) In Nr. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des Abs. 2 kann die jeweilige Organisation einen Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretende Mitglied vorschlagen. Die Berufung der vorgeschlagenen Ersatzperson erfolgt für den Rest des Berufungszeitraums des ausgeschiedenen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

„Der bisherige § 4 wird § 3 und in Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive 'B' followed by a horizontal line and a vertical stroke on the right.

(Beuth)

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz ist befristet und wird zum 31. Dezember 2017 außer Kraft treten. Aufgrund der Evaluierung, haben sich sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Änderungen ergeben. Zum einen wird die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) in den Landesbeirat aufgenommen. Zum anderen wird der Benennungszeitraum konkretisiert.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Art. 1**

##### Zu Nr. 1 a (§ 1 Abs. 1):

Durch die Aufnahme der agah in den Landesbeirat erhöht sich die Zahl der Mitglieder von 22 auf 23.

##### Zu Nr. 1 b (§ 1 Abs. 2):

Durch die Aufnahme der agah in den Landesbeirat erhöht sich die Anzahl der im Landesbeirat vertretenen Organisationen.

##### Zu Nr. 2 a aa (§ 2 Abs. 2):

Da Absatz 1 den Zeitraum regelt, für den ein Mitglied benannt werden kann, wird der Abs. 2 entsprechend angepasst.

##### Zu Nr. 2 a bb (§ 2 Abs. 2 Nr. 1):

Der Absatz 1 regelt, dass der Zeitraum für die Benennung fünf Jahre beträgt und sich eine längere Benennung daraus nicht ergibt, wodurch die bisherige Nr. 1 entfällt. Sie wird durch die Regelung ersetzt, dass die Abberufung eines Mitglieds oder eines Stellvertreters durch die Organisation oder mit deren Einvernehmen, zur Beendigung der Mitgliedschaft im Landesbeirat führt. Aus rechtssystematischen Gründen ist eine Zusammenfassung mit Nr. 4 sinnvoll.

##### Zu Nr. 2 b (§ 2 Abs. 3)

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Benennung eines Ersatzes bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 2 für den Rest des Berufszeitraums möglich ist.

### Zu Nr. 3 (§ 3)

Aufgrund des Inkrafttretens der neuen Verordnung, ergibt sie die Aufhebung der bestehenden Verordnung.

### Zu Nr. 4 (§ 4 Satz 2):

Durch die Änderung wird eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung um acht Jahre nach Teil I A Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S 354) vorgenommen. Bei der LBKVO handelt es sich um eine Rechtsvorschrift, die bei der letzten Entscheidung über die Verlängerung ihrer Geltungsdauer im Jahr 2013 bereits eingehend evaluiert worden ist.

### **Zu Art. 2**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.